Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 583
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2021)

zum Thema:
Entwicklungskategorien Kleingartenanlagen

und **Antwort** vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26583
vom 08.02.2021
über Entwicklungskategorien Kleingartenanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Im KEP 2030, S. 53 ist davon die Rede, dass die bisherigen Sicherungsstufen „nicht mehr zeitgemäß waren". Was konkret war/ist an den früheren Sicherungsstufen und der Begrifflichkeit „Sicherungsstufen" nicht mehr zeitgemäß? (Bitte anhand eines Beispiels darstellen)

Antwort zu 1:

Die Sicherungsstufen wurden erstmals mit dem Kleingartenentwicklungsplan 2004 definiert. Im Verlauf der letzten 15 Jahre gab es mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen, die zu planungs- und kleingartenrechtlichen Neubewertungen führten, weshalb die Sicherungsstufen als nicht mehr zeitgemäß betrachtet wurden. So hat z.B. der Bundesgerichtshof (BGH) seit 2004 in mehreren Urteilen Kriterien zur Bewertung einer dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) entsprechenden Nutzung aufgestellt, infolgedessen der Bewertung der Fläche als Innen- oder Außenbereich eine stärkere Rolle einzuräumen war und die insbesondere in den Entwicklungskategorien 2 und 7 berücksichtigt wurde.

Des Weiteren hat der Fall der Kleingartenanlage Oeynhausen gezeigt, dass im Verfahren befindliche Bebauungspläne - auch wenn sie unterschriftsreif sind - nicht berücksichtigt werden können und dafür eventuell bestehende ältere Bebauungspläne in die Bewertung einfließen müssen, was zum Wegfall der alten Sicherungsstufe 4 führte.

Die Überarbeitung des Kleingartenentwicklungsplanes (KEP) wurde von einer Steuerungsgruppe bestehend aus zwei Vertretern des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V., je einem Vertreter der Bezirksämter Neukölln und Pankow und Vertretern der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz begleitet. Die Vertreter des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. haben deutlich gemacht, dass weder die alten Kategorien III bis I noch die neuen Kategorien 3 bis 7 eine dauerhafte Sicherung der Kleingartenanlagen beinhalten. Außerdem gab es Vorbehalte gegen den Begriff „Schutzfrist". Da sich der KEP an der planerischen Entwicklung gemäß den Bebauungsplänen bzw. der planungsrechtlichen Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) orientiert, verständigte sich die Steuerungsgruppe stattdessen auf die Begriffe „Entwicklungskategorien" und „Nutzungsperspektive".

Frage 2:

Inwieweit unterscheiden sich die jeweiligen Entwicklungskategorien des KEP 2030 von den Sicherungsstufen gem. KEP 2004 aus rechtlicher Sicht, bzw. woraus resultierte die Notwendigkeit einer begrifflichen Neudefinition?
a. Lt. KEP 2030, S.53 ist der KEP lediglich ein informelles Planwerk (ebenso wie schon der KEP 2004), insofern müssen sich die neuen Entwicklungskategorien weiterhin am Bauplanungsrecht orientieren. Was ist also der konkrete Unterschied zwischen den alten Sicherungsstufen und den neuen Entwicklungskategorien?
b. Handelt es sich bei dem Austausch der Begrifflichkeiten lediglich um eine „kosmetische Anpassung", die den Anschein einer gewissen Pro-Aktivität suggerieren soll, letztlich aber aus rechtlicher Sicht und insbesondere in ihrer Verbindlichkeit keine Veränderung gegenüber der alten Bezeichnung mit sich bringt?

Antwort zu 2:

Zur Notwendigkeit der Neudefinition wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.
Die konkreten Unterschiede sind in der beigefügten Tabelle (Anlage) dargestellt.
Aufgrund der Unterschiede, die eine neue Zuordnung von vielen Kleingartenanlagen zur Folge hatte, handelt es sich nicht nur um „kosmetische Anpassungen".

Frage 3:

Wie verbindlich im rechtlichen Sinne sind die Definitionen der neuen Entwicklungskategorien?
a. Der Begriff „dauerhaft gesichert" (Entwicklungskategorie 1) suggeriert den Pächtern eine uneingeschränkte Sicherheit der Nutzung, praktisch auf ewig. Wie verbindlich ist diese „Dauerhaftigkeit" im rechtlichen Sinne?
b. Der Begriff „dauerhaft zu erhaltende Kleingärten" (Entwicklungskategorie 2) suggeriert die verbindliche Absicht, einer künftig sicherzustellenden Nutzung auf ewig zugunsten der jetzigen Nutzer. Wie verbindlich ist die Bezeichnung der „dauerhaft zu erhaltenden" Kleingärten im rechtlichen Sinne und wie wird diese konkret innerhalb des Gültigkeitszeitraums des KEP 2030 erwirkt?
c. Was bedeutet die Bezeichnung „langfristige Nutzungsperspektive" (Entwicklungskategorie 3), welcher Zeithorizont ist damit konkret gemeint und wie verbindlich im rechtlichen Sinne ist diese Bezeichnung?
i. Wie ist in diesem Zusammenhang der Satz (KEP 2030, S.55) „Diese Flächen SOLLEN GRUNDSÄTZLICH nicht vor 2030 in Anspruch genommen werden" zu verstehen?

Frage 4:

Wie verbindlich im rechtlichen Sinne ist der Schutz der in der Auflistung „Liste der landeseigenen Kleingartenanlagen bzw. Teilflächen, die bis 2030 geschützt sind" genannten Anlage und Flächen? (https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/stadtgruen/kleingaerten/downloads/kep/Schutz_bis_2030.pdf)

Antwort zu 3 und 4:

Die „Dauerhaftigkeit“ der Entwicklungskategorie 1 ist so lange verbindlich, bis die entsprechenden Bebauungspläne bzw. der FNP geändert werden sollten. Für eine Änderung des FNP wäre die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich.
Für einen Teil der in die Entwicklungskategorie 2 eingestuften Anlagen ist die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen für eine rechtlich verbindliche Sicherung erforderlich. Für den anderen Teil ergibt sich die rechtlich verbindliche Sicherung daraus, dass eine bauliche Nutzung aufgrund der planungsrechtlichen Situation nicht genehmigungsfähig ist.
Die langfristige Nutzungsperspektive bezieht sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2030. Nur im Ausnahmefall, wenn keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen, kann eine Fläche dieser Kategorie für soziale Infrastrukturmaßnahmen vor 2030 in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei - wie bisher - um ein Versprechen des Landes Berlin als Eigentümer dieser Flächen, das erstmals seit dem KEP 2004 durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses bekräftigt werden soll.

Berlin, den 25.02.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Anlage zur Schriftlichen Anfrage 18/26583

Sicherungsstufe alt	**Erläuterung**	**Entwicklungskategorie neu**	**Erläuterung**
		1 E Ersatzflächen	**neue** Kategorie
V a und V b - dauerhaft gesicherte Kleingärten	Im B-Plan festgesetzte Dauerkleingärten sowie landeseigene Flächen, die im FNP als Grünfläche-Kleingärten dargestellt sind.	1 - dauerhaft gesicherte Kleingärten	Wie V a und V b und **neu**: KGA, die wegen ihrer geringfügigen Größe (< 3 ha) als Grünfläche ohne Kleingartensymbol dargestellt sind und landeseigene KGA, die nicht wie fiktive Dauerkleingärten zu behandeln sind*.
		2 dauerhaft zu erhaltende Kleingärten mit Handlungsbedarf	**neue** Kategorie: Landeseigene Kleingartenanlagen, die im FNP als Grünfläche - Kleingärten dargestellt sind, aber innerhalb von B-Plänen mit einer abweichenden Festsetzung beziehungsweise in einem Baugebiet gemäß Baunutzungsplan liegen. Landeseigene Kleingartenflächen < 3 ha, die aus den Darstellungen des FNP als Dauerkleingärten entwickelt werden können. Private Kleingärten, die im FNP als Grünfläche – Kleingärten dargestellt sind und planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten sind.
IV - hoch gesicherte Kleingärten	Private und landeseigene Kleingartenflächen, die nicht wie fiktive Dauerkleingärten zu behandeln sind, und die im FNP als Grünfläche-Kleingärten dargestellt sind.	entfällt	
III a - zeitlich gesicherte Kleingärten	Landeseigene Kleingartenflächen, die im FNP oder in B-Plänen für andere Nutzungen vorgesehen sind, aber nicht vor 2020 in Anspruch genommen werden sollen.	3 Kleingärten mit langfristiger Nutzungsperspektive	Landeseigene Kleingartenflächen, die im FNP oder in B-Plänen für andere Nutzungen vorgesehen sind, aber nicht vor 2030 in Anspruch genommen werden sollen.
II -nur bedingt gesicherte Kleingärten	Landeseigene Kleingartenflächen, die im FNP oder in B-Plänen für andere Nutzungen vorgesehen sind und deren Schutzfrist 2004, 2010, 2014 endete.	entfällt	

Anlage zur Schriftlichen Anfrage 18/26583

		4 bauliche Entwicklung von Kleingärten	**Neue** Kategorie: Landeseigene Flächen, die bis 2030 für soziale und verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen.
I a - ungesicherte Kleingärten	Private Flächen, für die in Bebauungsplänen oder im Baunutzungsplan eine andere Nutzung festgesetzt ist oder für die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine bauliche Nutzung in Frage kommt.	5 sonstige Kleingärten	Wie I a
I b - sonstige Kleingärten	Flächen der Bahn-Landwirtschaft, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG (bzw. einer ihrer Konzerntöchter) bzw. des Bundeseisenbahnvermögens liegen oder für Bahnbetriebszwecke gewidmet oder planfestgestellt sind.	6 Bahnflächen	Wie I b
		7 Umwandlung in Erholungsanlagen oder Einfamilienhausgebiete	**Neue** Kategorie: Anlagen, die aufgrund des Verkaufs von Parzellen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz oder verfestigter baulicher Strukturen nicht mehr den Bestimmungen des BKleingG entsprechen und zukünftig als Erholungsanlagen verpachtet oder gegebenenfalls langfristig in Einfamilienhausgebiete umgewandelt werden sollen.

* Nach den §§ 16 und 20 a BKleingG sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Dauerkleingärten sind, wie Verträge über Dauerkleingärten zu behandeln, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist.